Informations-memorandum

der GreenRock Energy Austria GmbH,
6020 Innsbruck (Österreich)

GreenRock Energy

3
Das Angebot

5
Dle Emittentin

· Allgemeines · 6
· Geschäftstätigkeit · 6
· Wesentliche Finanzinformationen · 7
· Kein Rating · 7

8
Das Wertpapier

· Kryptowertpapiere · 9
· Zusammenfassung Schuldverschreibungsbedingungen · 10
· Übertragung · 11
· Zulassung zum Handel · 13
· Vertretung der Investoren · 13
· Garantie · 13

14
Umtausch in GreenRock Energy Bond two

16
Verwendung der Einnahmen

18
Risikofaktoren

· Emittentenbezogene Risiken · 19
· Wertpapierbezogene Risiken · 23

28
Steuern

30
Anlagen

· Schuldverschreibungsbedingungen
· Zeichnungsschein
· Schuldverschreibungsbedingungen GreenRock Energy Bond two
· Testierter Jahresabschluss 2021 der Emittentin
· Patronatserklärung
· Testierter Jahresabschluss 2020 der GreenRock Energy AG
· Organisationsstruktur

Datum 22. August 2022

1

Das Angebot

DAS ANGEBOT Die Emittentin bietet einer Anzahl ausgewählter Investoren eine Schuldverschreibung im Gesamtvolumen von EUR 5.000.000 in Form von Kryptowertpapieren nach dem deutschen elektronischen Wertpapiergesetz (eWpG) an. Als Investoren kommen ausschließlich natürliche Personen und Unternehmen in Betracht, die als qualifizierte Investoren im Sinne von Art. 2 e) der Europäischen Prospektverordnung gelten. Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere ist AT0000A2UFE5.

2

Die Emittentin

Die Emittentin

1

ALLGEMEINES

Emittentin ist die GreenRock Energy Austria GmbH, Herzog-Friedrich-Straße 10, 6020 Innsbruck, Telefon: ++43 (0) 677 64430617; E-Mail: bond@greenrock.energy, eingetragen beim Registergericht des Landesgerichts Innsbruck unter der Nummer FN 544337 x. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900BZ1OONRA3YSN87. Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Martin Kofler.

Die Emittentin wurde am 05.11.2020 als Projektentwickler für regenerative Energien mit Schwerpunkt Solarenergie in Innsbruck (Österreich) gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Unternehmensgegenstand ist die Planung und Errichtung von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien.

Nach der Platzierung dieser privaten Emission beabsichtigt die Emittentin ein öffentliches Angebot von weiteren Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung Greenrock Energy Bond two – Token („GREBII-Token") in Höhe von bis zu EUR 25 Mio..

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die GreenRock Energy AG, Schöneberger Ufer 59, 10785 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 208261 B, deren alleinige Aktionärin die GreenRock Capital GmbH, Schöneberger Ufer 59, 10785 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 232629 B, ist. Gesellschafter der GreenRock Capital GmbH sind zwei Unternehmergesellschaften, deren alleinige Gesellschafter Herr Martin Kofler und Herr Paolo Buttiglione sind.

2

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Emittentin ist im Bereich der erneuerbaren Energien tätig und engagiert sich für den Umbau der Energieversorgung. Zu diesem Zweck plant die Emittentin den Aufbau und Betrieb von Photovoltaikanlagen in verschiedenen europäischen Ländern. Die Emittentin hat bereits Projekte identifiziert und begutachtet, die für einen Erwerb in Betracht kommen. Die Projekte werden derzeit teilweise von Schwesterunternehmen in der Greenrock-Gruppe verantwortet. Entscheidend für die Umsetzung der geschäftlichen Ziele ist derzeit die Einwerbung von Kapital, um die geplanten Investitionen durchführen zu können (vgl. zur Verwendung der Einnahmen im Einzelnen unten VI.). Die dazu erforderliche Finanzierung will die Emittentin mit dem vorliegenden Private Placement und dem anschließenden öffentlichen Angebot von GREBII-Token beschaffen. Verträge oder Vorverträge über den Erwerb von Projekten sind bisher nicht geschlossen worden. Die derzeitigen Pläne stehen unter Finanzierungsvorbehalt. Zur Vermeidung von Auswirkungen der bestehenden Interessenkonflikte auf den Kaufpreis von Projekten haben die GreenRock Energy AG und die Emittentin zusammen mit einer renommierten Beratungsgesellschaft ein Bewertungstool ermittelt, das die Kaufpreisermittlung unterstützt und die Nachvollziehbarkeit für Investoren ermöglicht. Eine Veräußerung von

Projekten wurde durch die GreenRock Energy AG bzw. den verantwortlichen Gruppengesellschaften bereits mündlich in Aussicht gestellt. Des Weiteren hat die Emittentin bereits begonnen, eigene Projektentwicklungen zu betreiben.

Die Emittentin beabsichtigt auf den von ihr gesicherten Flächen Photovoltaik-Kraftwerke zu entwickeln, zu errichten, zu betreiben und zu verkaufen. Die daraus erwirtschaftete elektrische Energie wird zunächst dem Eigentümer der Flächen zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt. Der darüber hinaus produzierte Reststrom wird in das jeweilige Netz eingespeist.

Weiterhin beabsichtigt die Emittentin entwickelte oder schon errichtete Anlagen in Europa zu kaufen, diese soweit erforderlich zu Ende zu entwickeln und zu betreiben. Der durch die Anlagen produzierte Strom soll zu Marktkonditionen verkauft werden.

3 WESENTLICHE FINANZINFORMATIONEN

Die wesentliche Finanzinformation ist der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021. Der Jahresabschluss wurde von einem Prüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind diesem Informationsmemorandum als Anlage 4 beigefügt.

4 KEIN RATING

Im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin ist bis zum Prospektdatum kein Rating für die Emittentin erstellt worden. Ein solches Rating der Emittentin ist zukünftig auch nicht vorgesehen.

3

Das Wertpapier

Das Wertpapier

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen nach deutschem Recht, die in Form von Kryptowertpapieren unter der Bezeichnung GreenRock Energy Bond one – Schuldverschreibungen („GREBI-TOKEN“) angeboten werden.

1 Kryptowertpapiere

A ALLGEMEINES

Kryptowertpapiere sind seit dem 6. Juni 2021 durch das elektronische Wertpapiergesetz (eWpG) in Deutschland gesetzlich zugelassen und reguliert. An die Stelle der bisherigen Urkunde (Globalurkunde, Sammel- oder Einzelurkunde) tritt die Eintragung des Wertpapiers im Krypotwertpapierregister. Elektronische Wertpapiere werden vom eWpG als „Sachen“ betrachtet, d.h. die Übertragung von Kryptowertpapieren folgt den gleichen Grundsätzen wie die Übertragung konventioneller Wertpapiere in Deutschland. Anstelle der Weitergabe des Papiers oder der Umbuchung des Eintrags in einer Wertpapierdepotbank ist für die Übertragung die Registrierung de Erwerbers einer Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister erforderlich. Die Übertragung ist gegenüber der Emittentin erst dann rechtswirksam, wenn der Erwerber als neuer Inhaber im Kryptowertpapierregister registriert ist. Zu den Einzelheiten der Übertragung vgl. unten 3.c.

B KRYPTOWERTPAPIERREGISTER

Das Kryptowertpapierregister wird von einem durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigten Registerführer geführt. Registerführer ist die Tangany GmbH, Heßstraße 89, 80797 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB246113 geführt. Die Tangany GmbH übt ihre Geschäftstätigkeit derzeit auf der Grundlage einer vorläufigen Erlaubnis gem. § 65 Abs.2 KWG aus. Die Anzeige gem. § 65 Abs.2 Satz 1 ist am 31. August 2021 erfolgt. Ihr Eingang ist am 03. September 2021 von der BaFin bestätigt worden. Die BaFin hat darin mitgeteilt, dass die Tangany ab dem 31. Oktober 2021 die Kryptowertpapierregisterführung aufnehmen darf. Die endgültige Erlaubnis befindet sich derzeit im Beantragungsverfahren. Eine endgültige Erlaubnis zum Betreiben der Wertpapierregisterführung ist in Deutschland zum Stand dieses Private Placement Memorandums noch keinem Unternehmen erteilt worden.

Die Eintragung der Investoren in das Krypotwertpapierregister wird durch die Emittentin veranlasst. Weitere Eintragungen (Übertragungen, Belastungen) erfolgen unabhängig von der Emittentin auf Antrag des jeweils Berechtigten. Jeder Inhaber kann von der registerführenden Stelle Auskünfte über die auf seinen Namen eingetragenen GREBI-TOKEN verlangen. Einmal jährlich erteilt das Wertpapierregister auch ohne Antrag Auskunft über den Stand des Portfolios.

2

Zusammenfassung Schuldverschreibungsbedingungen

Die ausführlichen Bedingungen für GREBI-Schuldverschreibungen sind als Anlage 1 beigefügt. Zusammenfasst werden folgende Bedingungen vereinbart:

Gesamtvolumen	EUR 5 Mio.
Stückelung	EUR 100.000
Max. Stückzahl	50
Mindestzeichnungssumme	EUR 100.000
Ausgabepreis	90%
LAUFZEIT	
Beginn	Mit Registrierung des Investors im Kryptowertpapierregister
Ende	unbefristet
Kündigung	Durch Investor erstmals zum 31.12.2025, danach jährlich zum 31.12. Durch Emittentin erstmals zum 31.12.2024, danach jährlich zum 31.12.
Kündigungsfrist	jeweils 12 Monate
Umtausch	Investoren sind verpflichtet, die von ihnen erworbenen GREBI-Schuldverschreibungen zum Ablauf der Angebotsfrist für das öffentliche Angebot von GREBII-Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen umzutauschen.
Rückzahlung	100% (erfolgt in GREBII-Token)
Verzinsung	Basiszins + variable Verzinsung
Basiszins	7,5% (zeitanteilig bei unterjährigem Laufzeitbeginn)
Variabler Zins	5% des EBITDA bezogen auf den Zinszeitraum geteilt durch Anzahl der GREBI Token (zeitanteilig bei unterjährigem Laufzeitbeginn)
Zinsperiode	1.1.-31.12.
Beginn	Mit Eintragung des Investors im Kryptowertpapierregister, frühestes am 1. September 2022
ZINSZAHLUNGSTERMINE	
Basiszins	31.3.
Variabler Zins	30.6.
1. Zinszahlung	2023
Berechnungsstelle	Emittentin

3

GreenRock Energy Bond One Token (GREBI-TOKEN)

A

ANGEBOT UND ANGEBOTSZEITRAUM

Das Angebot richtet sich ausschließlich an sog. Qualifizierte Anleger gem. Art.1 Abs.4 a) i.V.m. Art.2 e) der EU-Prospektverordnung, also Anleger, bei denen die erforderliche Kenntnis im Umgang mit Wertpapieren vorausgesetzt werden kann. GREBII – Token werden ab dem 24. August in Österreich, Deutschland und Italien angeboten. Der Angebotszeitraum beginnt am 24. August 2022 und endet am Tag vor Beginn des Angebotszeitraums für GREBII – Token. Der Beginn des Angebotszeitraums für GREBII – Token ist für den 1. Oktober 2022 vorgesehen, hängt aber von der Billigung des Prospektes durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Notifizierung des Prospekts in die weiteren Länder, in denen GREBII – Token angeboten werden soll ab. Der genaue Zeitpunkt steht zum Datum dieses Informationsmemorandums noch nicht fest.

B

ZEICHNUNG UND LIEFERUNG

Um Schuldverschreibungen zu zeichnen muss jeder Investor den diesem Informationsmemorandum als Anlage 2 beigefügten Zeichnungsschein ausfüllen und an die Emittentin schicken. Nach Bestätigung der Annahme der Zeichnung und geldwäscherechtlicher Prüfung zahlt der Investor den gezeichneten Euro-Betrag auf das von der Emittentin angegebene Bankkonto oder den entsprechenden Kryptowährungsbetrag an die angegebene Wallet Adresse entsprechend der Anzahl der von ihm gezeichneten GREBI – Token. Etwaige mit der Überweisung des Zeichnungsbetrages verbundene Gebühren sind vom Investor zu tragen. Derartige Gebühren- und Kostenerhebungen erfolgen gegenüber dem Investor nicht durch die Emittentin, sondern durch Dritte.

Investoren können in Euro oder den Kryptowährungen Bitcoin oder Ether zahlen. Diese werden nach Zahlungs-eingang in Euro umgetauscht. Das Euro-Äquivalent von Kryptowährungszahlungen wird durch den auf der Inter-netseite www.cryptocompare.com (oder einer von der Emittentin ausgewählten anderen Kursinformationsstelle) veröffentlichten Wechselkurs (EUR- Kryptowährung) bestimmt. Es wird immer der historische Tagesdurch-schnittskurs angewendet, der am Kalendertag des Zahlungseingangs veröffentlicht wurde. Über die Kursinforma-tionsstelle, den jeweiligen Wechselkurs und den nach Umtausch zur Verfügung stehenden Eurozeichnungsbetrag erhält der Investor unmittelbar nach dem Umstausch eine Information der Emittentin.

Für den Fall, dass www.cryptocompare.com technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von www.cryp-tocompare.com unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebührenerhöhung) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Kursinformationsstelle zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist.

Reicht das Euro-Äquivalent der verwendeten Kryptowährung zum Erwerb der gezeichneten Zahl von GREBI-Token nicht aus, wird die Emittentin dies dem Investor mitteilen und ihn zur Zahlung des fehlenden Betrages auffordern. Ergibt das Euro-Äquivalent einen höheren Betrag als notwendig, wird die Emittentin dem Investor den überhöhten Betrag in Euro erstatten.

Nach erfolgreichem Abschluss des Geldwäscheidentifizierungsverfahrens wird die entsprechende Anzahl an GREBI-Token am Tag nach dem Eingang der Zahlung bei der Emittentin an den Investor transferiert und der Investor im Kryptowertpapierregister eingetragen.

C SCHLÜSSELVERWAHRUNG

Eine Wertpapierverwahrung wie bei konventionellen Wertpapieren, d.h. die Einbuchung eines Miteigentumsanteils an der Globalurkunde bei einer Depotbank findet bei Kryptowertpapieren nicht statt.

Bei der Verwahrung von Kryptowertpapieren handelt es sich tatsächlich um die Verwahrung des öffentlichen und einen privaten Schlüssels. Wenn der private Schlüssel in fremde Hände gelangt, kann der Inhaber über die GREBI-Token verfügen. Insofern ist es wichtig, dass der private Schlüssel sorgfältig vor dem Zugriff von Dritten, insbesondere von Hackern aufbewahrt wird. Das geschieht am Sichersten bei einer Kryptoverwahrstelle. Investoren sind deshalb verpflichtet, mit der Tangany GmbH, München, als Kryptoverwahrstelle einen Verwahrvertrag abzuschließen und die Schlüssel von der Tangany GmbH verwahren zu lassen. Hierzu müssen sie einen gesonderten Verwahrvertrag abschließen. Die Kosten werden von der Emittentin übernommen. Die Tangany GmbH ist zugelassener Kryptoverwahrer, besitzt die entsprechende Erlaubnis nach § 1 Abs.1a Nr.6 KWG und wird auch in dieser Funktion von der BaFin beaufsichtigt.

D ÜBERTRAGUNG

Die Erwerb von Eigentum an Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem bisherigen Investor und dem neuen Investor (Erwerber) über die Übertragung Schuldverschreibungen und die Weisung an das Kryptowertpapierregister voraus, den Erwerber als neuen Inhaber einzutragen. Die blockchainmäßige Übertragung der Schuldverschreibung beinhaltet sowohl die Einigung der Beteiligung an der Transaktion wie auch die Weisung des Veräußerers an das Kryptowertpapierregister.

Alle Investoren und Erwerber von GREBI-Token werden vom Kryptowertpapierregister geldwäscherechtlich identifiziert. Das Kryptowertpapierregister darf die Registrierung von Erwerbern von GREBI-Token ablehnen, wenn diese keine geldwäscherechtliche Freigabe erhalten.

GREBI-Token sollten daher nicht an Personen oder Unternehmen in Ländern übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) oder der EU geführt werden. Empfänger in diesen Ländern erhalten keine geldwäscherechtliche Freigabe, werden nicht registriert und erhalten keine Zahlungen von der Emittentin.

4

Zulassung zum Handel

Die Emittentin hat keine Zulassung von GREBI-Token zum Handel an einer Wertpapierbörse beantragt.

5

Vertretung der Investoren

Ein gemeinsamer Vertreter der Inhaber der GREBI-Token wird nicht bestellt. Eine Möglichkeit der Investoren, zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Investoren zu bestellen, ist nicht vorgesehen.

6

Garantie

Die Gesellschafterin der Emittentin, die GreenRock Energy AG, hat eine Patronatserklärung zugunsten der Emittentin abgegeben, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den GREBI-Token sicherstellen soll. Die Patronatserklärung ist als Kopie als Anlage 3 diesem Private Placement Memorandum beigefügt.. Die Erfüllung der Verpflichtungen der GreenRock Energy AG ist abhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Ein testierter Jahresabschluss der GreenRock Energy AG für das Jahr 2020 ist diesem Informationsmemorandum als Anlage 5 beigefügt.

4

Umtausch in GREBII-Token

Umtausch in GREBII – Token

Mit der Beendigung des Angebotszeitraum für das öffentliche Angebot und der Ausgabe von GREBII-Token werden die Schuldverschreibungen in GREBII-Token umgewandelt. Für jedes GREBI -Token erhält der Investor 100 neue GREBII-Token. GREBII-Token tragen den gleichen Zins wie GREBI-Token, sind aber mit einem Nachrang ausgestattet. Auch eine Patronatserklärung der Green-Rock Energy AG besteht für GREBII-Token nicht.

Zum Zweck des Umtauschs wird die Emittentin den Investor während des Angebotszeitraums für GREBII-Token auffordern, seine GREBI-Token bis zum Ende des Angebotszeitraums für GREBII-Token an die Emittentin zu übertragen und in GREBII-Token umzutauschen. Sofern eine fristgerechte Rückübertragung von GREBI-Token an die Emittentin erfolgt, erhalten die Investoren am Tag nach Ablauf des Angebotszeitraums für GREBII-Token die entsprechende Anzahl von GREBII-Token und werden als Inhaber von GREBII-Token in das Kryptowertpapierregister eingetragen. Die Zinsen für Schuldverschreibungen laufen bis zum Ende der Umtauschfrist weiter, auch wenn die GREBI-Token vor deren Ablauf zurückgegeben werden.

Senden die Investoren bis zu Ende der Angebotsphase ihre GREBI-Token nicht zum Umtausch an die Emittentin zurück, erlischt mit dem Ablauf der Umtauschfrist ihr Anspruch auf Zinsen für den Zeitraum bis zur Rücksendung der GREBI-Token und der Ausgabe von GREBII-Token.

5

Verwendung der Einnahmen

Verwendung der Einnahmen

Der Nettoerlös der GREBI -Token wie auch der GREBII-Token soll für die folgenden Zwecke verwendet werden:
(1) Projektierung und Erwerb von Photovoltaikprojekten: ca. 96,0%,
(2) Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs z.B. der Kosten für: Wirtschafts- und Steuerberatung, Rechtsanwälte (Beratungskosten), Due Diligence, Kosten für Software und zur Aufrechterhaltung der technischen Infrastruktur der Schuldverschreibungen, Personal- und Raumkosten (Gehälter, Miete Büroräume): ca. 4,0 %

Die konkreten Investitionen und deren Prioritäten werden nach Einzahlung des Zeichnungskapitals von der Emittentin festgelegt. Die Investition hat damit den Charakter eines „Blind-Pools".

Die Emittentin hat Projekte der folgenden Projektgesellschaften für einen Erwerb identifziert:

GRE 1.3 GMBH & CO KG

Die Gesellschaft GRE 1.3 GmbH & CO KG betreut derzeit ca. 250 Projekte, welche sich in ganz Deutschland und Österreich befinden. Die Projekte wurden von einem Schwesterunternehmen der Emittentin in den Jahren 2020, 2021 und 2022 errichtet bzw. befinden sich noch in der Errichtung. 6 Projekte befinden sich auf Industrie und Gewerbedächern und machen ca. 50% der installierten Leistung aus. Die restlichen Projekte befinden sich auf Ein- oder Mehrfamilienhäusern in Deutschland und Österreich. Von den 250 Projekten hat der zahlenmäßig größte Anteil eine Leistung um die 10 kWp pro Projekt. Die GRE 1.3 GmbH & Co KG vermietet die errichteten Photovoltaik-Anlagen an die Eigentümer des jeweiligen Gebäudes, die somit von einem günstigeren Stromtarif profitieren. Andererseits wird durch dieses Geschäftsmodell der Erlös pro kWh mehr als verdoppelt. Nach Fertigstellung aller Projekte soll die installierte Leistung ca.8,5 MWp betragen. Der für den Erwerb der GRE 1.3 GmbH & Co KG – Projekte anvisierte Kaufpreis liegt bei voraussichtlich EUR 10,6 Mio.

ENERGYLAND SRL

Die italienische Gesellschaft Energyland SRL ist eine italienische Holdinggesellschaft mit mehrere Projektgesellschaften. Die Muttergesellschaft der Emittentin ist mit 30% an der italienischen Holding beteiligt. Insgesamt besitzt die Energyland SRL eine Pipeline von ca. 400 MWp, welche sich in den verschiedensten Entwicklungsstadien befinden. Die Emittentin erwägt das Projekt Sezze II zu erwerben und zu realisieren. Das Projekt Sezze 02 befindet sich derzeit mit weiteren 6 Projekten in der Projektgesellschaft EL1.0 Srl. Für das Projekt wurde der Einspeisepunkt gesichert und die Projektunterlagen bei den Zuständigen Gremien („VIA Nazionale") eingereicht. Die Baureife wird in Quartal IV 2022 erwartet. Das Projekt befindet sich in der Provinz Latina in der Region Latium. Sezze 02 hat eine Gesamtleistung von 11 MW. Der Kaufpreis für den Erwerb des anvisierten Projektes liegt bei voraussichtlich EUR 11 Mio.

6

Risiko-faktoren

Risikofaktoren

Die nachfolgende Einteilung der Risiken in den Überschriften der einzelnen Risikobeschreibungen beschreibt die wesentlichen Risikofaktoren für die Fähigkeit der Emittentin, ihren sich aus Schuldverschreibung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen: Die Wesentlichkeit eines Risikos richtet sich nach dem Umfang der negativen Auswirkung auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Investoren nachzukommen sowie nach der Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Risiken werden in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit dargestellt

1 Emittentenbezogene Risiken

A RISIKEN AUS DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND BRANCHE DER EMITTENTIN

Akquisitionsrisiken

Die geplante Unternehmensentwicklung hängt entscheidend von der Gewinnung neuer entwicklungsfähiger Solarparkflächen und dem Aufbau/Zukauf neuer baureifer Projekten für den eigenen Bestand ab. Durch den starken Flächenwettbewerb und den damit einhergehenden Entwicklungen der Pachtzinsen können sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für zukünftige Projekte deutlich verschlechtern. Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, die bereits identifizierten Projekte (ganz oder teilweise) zu erwerben oder nur zu (deutlich) höheren Kaufpreisen als anvisiert. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, die von ihr ausgewählten Projekten zu erwerben, müsste sie alternativ andere geeignete Projekte identifizieren und erwerben. Es besteht das Risiko, dass ihr dies nicht oder erst deutlich später als erwartetoder nur zu höheren Kaufpreisen als derzeit kalkuliert gelingt. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Emittentin insgesamt weniger Projekte als geplant erwirbt und mehr Projekte selbst entwickeln muss. Dadurch würden sich für die Emittentin geringere Einnahmen als erwartet ergeben. Weniger erworbene oder entwickelte Projekte bedeutet für die Emittentin auch eine geringere Risikostreuung. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen nachzukommen, kann durch eine deutliche geringere Anzahl von Anlagen als geplant erheblich beeinträchtigt werden.

Fachkräftegewinnung

Zum Management von Solarprojekten in dem von der Emittentin geplanten Umfang ist die Einstellung einer größeren Zahl von neuen Mitarbeitern erforderlich. Personalverfügbarkeit und – qualifikation ist daher ein kritischer Faktor für den Erfolg der Emittentin. Mangelnde Personalverfügbarkeit oder -qualifikation kann einen Engpass für den Geschäftsverlauf darstellen. Es besteht das Risiko, dass Personal aufgrund bestehender Marktknappheiten nicht schnell genug oder in ausreichender Zahl eingestellt werden kann oder ersetzt werden muss. Dadurch könnten Kostenrisiken entstehen, weil zusätzliche externe Experten und Berater mit der Leistungserbringung beauftragt werden müssen. All diese Faktoren können die Erreichung der Renditeziele, die Voraussetzung für die

Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Zeichnungsbetrages ist, beeinträchtigen. Die Corona-Pandemie zeigt zudem auf, dass grundsätzlich auch das Risiko besteht, dass die Arbeitsfähigkeit (eines Teils) der Mitarbeiter über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt sein könnte.

Risiken aus Projektierung und zeitlichen Verschiebungen
Grundsätzlich besteht bei allen Projekten, die sich noch in der Planung befinden, das Risiko von Verzögerungen, die sich nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte auswirken können. Zu Verzögerungen kann es dabei in allen Projektphasen kommen. Darüber hinaus besteht auch das Risiko, dass Projekte gänzlich ausfallen, weil z. B. Genehmigungen versagt oder widerrufen werden oder aber eine wirtschaftliche Durchführung aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen Parameter nicht möglich ist.

Blindpoolrisiko
Der erzielte Emissionserlös soll für die Finanzierung von Solarprojekten der Emittentin verwendet werden, die bei Einzahlung des Anleihekapitals noch nicht im Einzelnen feststehen. Das heißt, der Emissionserlös fließt in noch nicht im Einzelnen feststehende Projekte („Blind-Pools"). Dadurch kann der Investor keine konkrete eigene Risikoeinschätzung vornehmen, ob die künftige Investition in wirtschaftlich tragfähige oder nicht tragfähige Projekte erfolgt.

B RECHTLICHE UND REGULATORISCHE RISIKEN

Die Wirtschaftlichkeit eines Solarparks hängt entscheidend von den staatlichen Vergütungen für den eingespeisten Strom ab. Europaweit ist eine eindeutige Tendenz festzustellen, nach der Erneuerbare Energien durch entsprechend geändert Rahmenbedingungen an Wettbewerbsbedingungen des Strommarktes herangeführt werden sollen. Es besteht das Risiko sinkender Strompreise aufgrund regulatorischer bzw. gesetzlicher Vorgaben. Teilweise können die entsprechenden Gesetze in den Ländern, in denen die Emittentin Projekte entwickelt, auch rückwirkend verändert oder außer Kraft gesetzt werden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Projektgenehmigungen von Behörden aus politischen Gründen verzögert werden.

Darüber hinaus besteht das nach Einschätzung der Emittentin ein finanzaufsichtsrechtliches Risiko, dass die Emittentin als „AIF" (Alternativer Investmentfonds) im Sinne von § 2 Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz zu betrachten ist. In diesem Fall könnte die Österreichische Finanzaufsicht die Aktivitäten der Emittentin unterbinden und die Rückabwicklung der Schuldverschreibung anordnen. Für Investoren besteht in diesem Fall das Risiko, den von ihnen gezeichneten Betrag nicht, nicht vollständig oder nicht unmittelbar zurückzuerhalten, weil der Emittentin oder der GreenRock Energy AG die entsprechende Liquidität nicht zur Verfügung steht.

C RISIKEN IN BEZUG AUF DIE FINANZLAGE DER EMITTENTIN

Ausfallrisiko
Bei der Emittentin handelt es sich um ein erst kürzlich gegründetes Unternehmen, das bei der Einschätzung über die zukünftige Unternehmensentwicklung noch nicht auf eigene Erfahrungen und gesicherte vergangenheitsbezogene Informationen zurückgreifen

kann. Es gibt keine Geschäftsergebnisse, die als Indikator für den zukünftigen Geschäftsverlauf dienen könnten. Die Emittentin hat ihre beabsichtigte Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen, ist am Markt bisher nicht aufgetreten und kann keine wesentlichen Vermögenswerte etwa zur Besicherung von Darlehen vorweisen. Sie ist zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit daher auf den Emissionserlös und die laufenden Erträge aus dem Stromverkauf angewiesen. Zugleich beabsichtigt die Emittentin jedoch, den Emissionserlös weitgehend in den Erwerb und die Entwicklung von Solaranlagen zu investieren. Wenn die Gesamtverpflichtungen der Emittentin aus dem operativen Geschäft ihre Liquidität übersteigen, besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern nicht mehr nachkommen kann und sogar Insolvenz beantragen muss.

Investoren sind dann auf die Fähigkeit der GreenRock Energy AG als Patronin angewiesen, die Verpflichtungen der Emittentin zu erfüllen. Soweit die von der Emittentin für einen Erwerb ins Auge gefassten Projekte der GreenRock Energy AG bzw. Gruppengesellschaften zuzuordnen sind, wird die GreenRock Energy AG nach dem Verkauf weniger Umsätze generieren und weniger Aktiva aufweisen, als aktuell. Sie wird daher nicht die gleiche Bonität aufweisen, was ihre Fähigkeit ihren Verpflichtungen aus der Patronatserklärung nachzukommen, beeinträchtigen kann. Insofern bietet die Patronatserklärung der GreenRock Energy AG nur eine beschränkte Sicherheit gegen Zahlungsausfälle der Emittentin.

Liquiditätsrisiken
Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen, hängt nach der Planung der Emittentin nicht allein von den laufenden Erträgen aus dem Stromverkauf, sondern auch von der Veräußerung von Solaranlagen ab. Grundsätzlich kann sich der Verkauf von Solarprojekten verzögern oder als gänzlich unmöglich erweisen. Die Marktpreise und Herstellungskosten für genehmigte Projekte können divergieren, sodass ein Verkauf von Solarprojekten für das Unternehmen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll sein könnte.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine große Zahl von Investoren der Schuldverschreibungen ab der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit im Jahr 2025 die Kündigung erklären und damit hohe Rückzahlungsverpflichtungen auf die Emittentin zukommen. Es besteht das Risiko, dass die fälligen Rückzahlungen die verfügbare Liquidität der Emittentin übersteigen. In diesem Fall können sich die Rückzahlungen an Investoren zeitweise oder länger verzögern, bis vorhandene Projekte (ggf. auch unter den tatsächlichen Marktpreisen) veräußert werden können.

Für die verbleibenden Investoren würde dies dazu führen, dass sich die Einnahmen der Emittentin langfristig reduzieren und der variable, ggf. auch der Basiszins zeitweise oder dauerhaft nicht termingerecht oder nicht vollständig gezahlt werden kann.

Für die Fähigkeit der GreenRock Energy AG, in einem solchen Fall dafür Sorge zu tragen, dass alle Investoren ihre Zinsen bekommen, gilt das oben unter Ausfallrisiko Beschriebene.

D ORGANISATORISCHE RISIKEN DER EMITTENTIN

Verflechtung

Wegen der teilweisen Personenidentität der Leitungsorgane der Emittentin und ihrer Vertragspartner bzw. mit ihr verbundener Unternehmen bestehen bei der Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht. Martin Kofler, der alleinige Geschäftsführer der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer verschiedener Gruppengesellschaften und Vorstand sowie über die GreenRock Capital GmbH Mitgesellschafter des alleinigen Aktionärs der GreenRock Energy AG, welche wiederum alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist. Durch ihre Stellung als alleinige Aktionärin ist die GreenRock Capital GmbH befähigt, den Aufsichtsrat zu bestellen und die Hauptversammlung zu dominieren. Die Hauptversammlung kann dem Vorstand der GreenRock Energy AG und über diesen den Geschäftsführern der Tochter- und Schwesterunternehmen und somit auch der Emittentin nachteilige Weisungen erteilen.

Unter anderem werden zwischen der Emittentin und anderen Gruppengesellschaften Projektentwicklungs- und/oder Generalunternehmerverträge geschlossen, deren Konditionen maßgeblich von Herrn Kofler bestimmt werden. Für den Verkauf von Beteiligungen erhält die GreenRock Energy AG außerdem Kaufpreiszahlungen von der Emittentin. Für die Vermittlung von Solarflächen, -Projekten oder Projektgesellschaften können Vermittlungsprovisionen anfallen. Ferner ist es nicht ausgeschlossen, dass Martin Kofler Geschäftsführer von Gesellschaften ist oder wird, die Projekte an die Emittentin verkauft bzw. vermittelt, oder von Gesellschaften, die Erneuerbare-Energien-Projekte betreiben, die für die Emittentin von Interesse sein können.

Aus den dargestellten personellen Verflechtungen können sich Interessenkonflikte bei der Vereinbarung von vertraglichen Konditionen und bei der Durchführung der Leistungsbeziehungen ergeben, weil auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite die gleichen Personen handeln.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligten solcher Vertragsbeziehungen bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen zu anderen Entscheidungen gelangen würden, wenn die Verflechtungstatbestände nicht bestünden. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2

A

Wertpapierbezogene Risiken

RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BESCHAFFENHEIT DER WERTPAPIERE

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die aufgrund der Beschaffenheit des Wertpapiers vorhanden sind. Aus Sicht der Emittentin handelt es sich bei den nachfolgend ersten zwei genannten Risikofaktoren um die wesentlichsten Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere.

Mit der Pflichtwandlung verbundene Risiken
Mit der Pflichtwandlung werden die Investoren den das öffentliche Angebot zeichnenden Anlegern rechtlich gleichgestellt. Insbesondere unterliegen die Ansprüche aus den GREBII-Token einem sog. qualifizierten Nachrang nach deutschem Recht. D.h. die Emittentin kann die Erfüllung der Ansprüche der Investoren zurückweisen, wenn die Emittentin dadurch in eine Insolvenzsituation (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) geraten würde (sog. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Mit anderen Worten, die Ansprüche der Investoren können nur aus Jahresüberschüssen, sonstigem freien Vermögen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss bedient werden. Verstößt die Emittentin gegen das Zahlungsverbot, ist sie berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenden Betrags zu verlangen und ggf. gerichtlich geltend zu machen. Eine Patronatserklärung der GreenRock Energy AG wird für GREBII – Token nicht gestellt.

Keine Einlagensicherung
Die Zahlungen der Investoren an die Emittentin stellen keine Einlagen dar und unterliegen daher keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Bei Ausfall der Emittentin werden an die Investoren keine Zahlungen von Seiten Dritter (z.B. einem Einlagensicherungsfonds) geleistet.

Inflationsrisiko
Bei einer langen Laufzeit der Anleihe kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig die Inflationsrate den Zinssatz der Anleihe übersteigen könnte, sodass der Inhaber möglicherweise hierdurch einen realen Wertverlust erleiden kann.

Eingeschränkte Handelbarkeit
GREBI-Token können möglicherweise nicht veräußert werden, da es möglich ist, dass die Emittentin keine Notierung an einem geregelten Markt für den Handel von Kryptowertpapieren vornimmt.
Ein Listing von Kryptowertpapierenzum Handel auf einer oder mehreren Wertpapierhandelsplattformen durch Investoren ist derzeit noch sehr schwierig. Es gibt aufgrund der offenen regulatorischen Fragen derzeit weltweit nur sehr wenige Wertpapierbörsen, die auch Kryptowertpapiere bzw. ihre digitalen Repräsentanten in den Handel aufnehmen. Die Emittentin hat sich daher entschlossen, kein Listing von GREBI-Token vorzunehmen. Investoren haben weder einen Anspruch gegen die Emittentin noch gegen andere Investor oder eine Handelsplattform, dass GREBI-Token zum Handel zugelassen werden.

Selbst im Falle einer Einbeziehung von GREBI-Token in den Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Kryptowertpapiere ist ungewiss, ob sich tatsächlich ein Handel mit GREBI-Token entwickelt. Das Risiko, dass der Investor keinen Käufer für den GREBI-Token findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der Investor. GREBI-Token können sich auch als vollkommen illiquide herausstellen. Für Investoren mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.

Keine staatliche Aufsicht
Über die Verwendung der Erlöse aus dem Private Placement wie auch dem späteren öffentlichen Angebot entscheidet allein die Emittentin. Eine staatliche oder nichtstaatliche freiwillige Aufsicht besteht nicht. Es gibt daher keinen staatlichen oder anderen Schutz der Investoren und des von ihnen investierten Kapitals vor einer missbräuchlichen Verwendung der Erlöse. Bei einer missbräuchlichen Verwendung der Erlöse droht der Totalverlust der Investition.

Mindestlaufzeit, Wiederanlagerisiko
GREBI-Token haben eine unbestimmte Laufzeit und können frühestens zum 31.12.2024 erstmals von der Emittentin und frühestens zum 31.12.2025 von dem Investor gekündigt werden (Mindestlaufzeit). Darüber hinaus sind ein ordentliches Kündigungsrecht der Investor und damit die Rückzahlung des investierten Kapitals vor Ablauf der Mindestlaufzeit nicht vorgesehen. Für Investoren mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt nur dann über das eingesetzte Kapital verfügen können, wenn es ihnen gelingt, einen Käufer mindestens zum Nennwert der Schuldverschreibung zu finden. Sollte die Emittentin von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, besteht für die Investoren das Risiko, dass sie das freigewordene Kapital nicht oder im Verhältnis zu den hier vereinbarten Konditionen nur zu ungünstigeren Konditionen anderweitig anlegen können.

Keine Einflussnahme- und Mitwirkungsrechte
GREBI-Token begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Investor auswirken können. Investoren haben keine Möglichkeit, auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe der GREBI-Token eingeworbenen Kapitals. Aus den GREBI-Token ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Fehlerhafte oder ungünstige Entscheidungen wirken sich unmittelbar auch nachteilig auf die Investitionen der Investoren aus, ohne dass diese die Möglichkeit hätten, solche nachteilige Maßnahmen zu beenden oder Gegenmaßnahmen einzuleiten.

B

RISIKEN AUFGRUND DES EINSATZES NEUER TECHNOLOGIEN (BLOCKCHAIN)

Private Key Risiken

Die Investoren tragen die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung des Private Keys, um über die GREBI – Token verfügen zu können. Der Verlust des Private Keys bedeutet den Verlust der Verfügungsmöglichkeit über die dem Wallet zugeordneten GREBI-Token. Investoren können ihre GREBI-Token dann nicht mehr an Dritte oder, nach Beendigung der Schuldverschreibung, an die Emittentin zurückübertragen. In letzterem Fall ist auch der Umtausch in GREBII-Token nicht mehr möglich.

Der Diebstahl eines Private Keys erlaubt dem Dieb die Verfügung über die GREBI-Token. Zwar kann eine Verfügung nur an ein anderes, bei der Kryptoverwahrstelle geführtes Wallet erfolgen, so dass nachvollziehbar ist, wer der Erwerber ist. Der bestohlene Investor muss in diesem Fall aber nachweisen, dass der Erwerb wegen Diebstahls nicht wirksam geworden ist. Wenn ihm dieser Nachweis nicht gelingt, wird der Erwerber als neuer Inhaber in das Kryptowertpapierregister eingetragen und gilt gegenüber der Emittentin als berechtigter Inhaber.

Programmierfehler im Smart Contract

Die Schaffung, die Übertragung und die Zuordnung von GREBI-Token erfolgt durch einen sog. Smart Contract auf der verwendeten öffentlichen Polygon-Blockchain. Durch bereits vorhandene Programmierfehler bei den Token Standard-Protokollen oder bei Anpassung der Token Standards entstandene Programmierfehler und Sicherheitslücken bei Smart Contracts kann die Schaffung, der Zugriff und die Verfügung über die Schuldverschreibung für Investoren vorübergehend oder endgültig unmöglich werden. Für Investoren bedeutet dies, dass sie die GREBI-Token nicht übertragen können.

Risiken der Verwahrung von Schlüsseln der Schuldverschreibung

Investoren sind verpflichtet, die Schlüssel zu den von ihnen gezeichneten Schuldverschreibung kostenfrei bei der Tangany GmbH als Kryptoverwahrstelle verwahren zu lassen. Es besteht auch hier das Risiko, dass die von Tanany verwendete Software-Lösung fehlerbehaftet ist. Dadurch können die Investoren möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf ihre Schuldverschreibung haben. Für die Investoren bedeutet dies, dass sie die GREBI-Token solange nicht übertragen können.

Wechselkursrisiken

Investoren sind berechtigt, für Investitionen in die GREBI-Token auch die Kryptowährungen Bitcoin oder Ether zu verwenden. Verfügt ein Investor nicht über die akzeptierten Kryptowährungen und kann/oder will er keine EUR-Überweisung tätigen, müsste er für einen Wertpapiererwerb Fiat-Währungen oder andere vorhandene Kryptowährungen über entsprechende Handelsplätze tauschen. Dabei besteht das Risiko von Wechselkursverlusten.

Kryptowährungen unterliegen hohen Kursschwankungen. Der Wert von Bitcoin und Ether kann zu dem Zeitpunkt, in dem der Investor sie zur Zahlung der Emittentin einsetzen möchte, vom historischen

Tagesdurchschnittskurs des EUR-Äquivalents am Kalendertag des Zahlungseingangs abweichen, welcher maßgeblich für die Zuteilung von GREBI-Token ist. Beim Wechsel von Kryptowährungen in Fiat-Währungen oder andere Kryptowährungen entstehen dem Investor zudem Transaktionskosten, wodurch sich die tatsächliche Rendite des Investors aus den GREBI-Token verringern kann.

Angriffe durch Hacker und Sabotage
Es besteht das Risiko von Hackerangriffen auf von der Emittentin genutzte IT-Infrastruktur z.B. der geplanten Plattform zur Emission vonGREBI-Token sowie wesentliche Netzwerke und Technologien. Dies gilt auch im Hinblick auf die technische Verwahrung der Schlüssel für die Investoren. Es besteht das Risiko der Sabotage der IT-Systeme durch Mitarbeiter der Emittentin sowie durch Dritte, die zum Ausfall von Hard- und/oder Softwaresystemen der Emittentin bzw. von Dienstleistern der Emittentin führen können. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass die Investoren vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf die GREBI-Token haben. Für die Investoren bedeutet dies, dass sie die Schuldverschreiben in diesem Fall nicht oder zeitweise nicht übertragen können.

Allgemeine Blockchain-Risiken
Die Emittentin nutzt über die Ausgabe der GREBI-Token mit der Blockchain-Technologie eine Technologie, die sich immer wieder Angriffen ausgesetzt sieht. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die Blockchain und die Geschwindigkeit, in der Transaktionen durchgeführt werden, verlangsamen, so dass es für Investoren längere Zeit dauern kann, bis eine Übertragung von GREBI-Token abgeschlossen ist. Es besteht keine Möglichkeit für Investoren, die Transaktionsgeschwindigkeit zu beeinflussen. Bis zur Neueintragung eines Käufers bleibt der Verkäufer auf der Blockchain und im Kryptowertpapierregister eingetragen. Dies kann dazu führen, dass Zinszahlungen, die eigentlich bereits dem Erwerber zustehen, noch an den Verkäufer der Schuldverschreibung erfolgen. Es besteht das Risiko, dass der Erwerber von GREBI-Token nicht alle Zahlungen erhält, auf die er bei ordnungsgemäßem Funktionieren der Blockchain Anspruch hätte.

Auch besteht das Risiko sog. Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken. Bei diesen können Angreifer ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen. Sollte durch eine DDoS Attacke eine kritische Transaktionszahl für einen längeren Zeitraum überschritten werden, wäre es Inhabern von GREBI-Token nicht möglich, ihre Token zu transferieren.

C RISIKEN IN BEZUG AUF DIE FINANZIERUNG DES ERWERBES DES WERTPAPIERES UND GESETZGEBERISCHE RISIKEN

Fremdfinanzierung der Anleihe (Hoch)
Dem Investor steht es frei, den Erwerb von GREBI-Token ganz oder teilweise mit einem Kredit zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich dadurch die Risikostruktur der Schuldverschreibung deutlich erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom

Investor zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekapitals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin. Investoren sollten sich nur zu einer Fremdfinanzierung von GREBI-Token entschließen, wenn die Verpflichtungen der Fremdfinanzierung unabhängig von der Entwicklung der Schuldverschreibung wirtschaftlich getragen werden können. Von einem kreditfinanzierten Erwerb von GREBI-Token ist daher in der Regel abzuraten.

Steuerliche Risiken

Das Steuerrecht ist für die Rentabilität der Investition in die GREBI-Token von großer Bedeutung. Gleichzeitig ist das Steuerrecht in ständiger Veränderung begriffen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen können sich jederzeit ändern. Die Änderung der steuerlichen Grundlagen kann zu einer Verschlechterung der Rendite für den Investor führen. Die vom Investor beabsichtigten oder geplanten steuerlichen Ziele liegen allein in seinem Verantwortungsbereich. Investoren wird daher dringend empfohlen sich über die für ihn geltenden steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Erwerb von GREBI-Token vor der Zeichnung eingehend zu informieren.

Für Investoren, die den Zeichnungsbetrag in Kryptowährungen bezahlten, besteht außerdem das Risiko, dass bei Umtausch der Kryptowährung in GREBI-Token steuerpflichtige Veräußerungsgewinne anfallen, die Einfluss auf die Rendite seiner Investition haben können.

7

Steuern

Steuern

Die Emittentin beabsichtigt die GREBI-Token in mehreren Mitgliedstaaten der EU und außerhalb anzubieten. Eine Darstellung der steuerlichen Aspekte der Emission in sämtlichen Zielstaaten ist im Rahmen dieses Prospektes nicht möglich. Investoren werden jedoch darauf hingewiesen, dass sich Steuerrecht des Mitgliedstaats des Investors und des Sitzstaates des Emittenten auf die Erträge aus GREBI-Token auswirken könnten. Investoren wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Investition in GREBI-Token Beratung über die steuerlichen Rahmenbedingungen in dem Land einzuholen, in dem sie steuerlich veranlagt werden.

Dies gilt insbesondere für Investoren, die beabsichtigen GREBI-Token nicht gegen Zahlung von Euro, sondern durch Überlassung der Kryptowährungen Bitcoin oder Ether zu erwerben. Der Umtausch von Kryptowährungen in GREBI-Token kann einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang darstellen, der zu einer Besteuerung ohne Liquiditätszufluss (sog. dry taxation) führen kann.

Anlage 1

Schuldverschreibungsbedingungen

Schuldverschreibungs-bedingungen

§1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Anleger" ist derjenige, dem die Ansprüche aus GREBII zustehen.
„Bankarbeitstag" ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.
„EBITDA" ist das Ergebnis der Emittentin vor Zinszahlungen, Steuern und Abschreibungen.
„Emissionswährung" ist Euro.
„Emittentin" bezeichnet die GreenRock Energy Austria GmbH, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts Innsbruck FN 544337x.
„GREBII" sind die von der Emittentin unter der Bezeichnung GreenRock Energy Bond II ausgegebenen Schuldverschreibungen.
„Inhaber" ist derjenige, der im Kryptowertpapierregister als Inhaber eingetragen ist. Entweder der Anleger oder ein von ihm beauftragter Dritter.
„Kryptowertpapierregister" ist das Register, in dem die Inhaber von GREBII registriert werden.
„Methode act/act" ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.
„Öffentliches Angebot" ist der Zeitraum, innerhalb dem GREBII von der Emittentin zum erstmaligen Erwerb angeboten werden.
„Private Key" ist ein eindeutiger kryptographischer Schlüssel, der für die Signierung von Transaktionen von GREBII auf der Blockchain verwendet wird.
„Public Key" ist ein eindeutiger kryptographischer Schlüssel, bei blockchainbasierten Transaktionen als Adresse dient und zwischen den Transaktionsteilnehmern geteilt wird. Jede Transaktion, die von dieser Adresse ausgeht muss von dem zum Public Key gehörenden Private Key signiert werden.
„Registerführende Stelle" ist vorbehaltlich eines Wechsels durch die Emittentin die Tangany GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München.
„Verwahrstelle" ist die von der Emittentin mit der kostenlosen Verwahrung der Schlüssel der Anleger beauftragte Stelle, vorbehaltlich eines Wechsels die Tangany GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München.
„Wallet" ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public und Private Keys zu verwalten und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, digitale Vermögenswerte zu senden und zu empfangen und ihre Transaktionen und Salden zu überwachen.

§2

NENNBETRAG, EMISSIONSWÄHRUNG UND FORM

(1) Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25 Mio. (in Worten: Euro hundert Millionen). Es werden 25.000 gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,- ausgegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung oder sonstige Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben. Ein Bezugsrecht der Anleger bei einer neuen Emission besteht nicht.
(2) Die Schuldverschreibung lautet auf Euro (EUR). Die Laufzeit der Schuldverschreibung ist unbefristet, sie beginnt mit Eintragung eines Anlegers im Kryptowertpapierregister.
(3) Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausstellung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht. Die Schuldverschreibungen werden als GreenRock Energy Bond II („GREBII") bezeichnet.

§3

ZEICHNUNG, IDENTIFIZIERUNG, ZAHLUNG, ZEICHNUNGS-BESTÄTIGUNG

(1) Die Zeichnung von GREBII erfolgt durch einen entsprechenden Online-Antrag auf der Website www.greenrock.energy. Die Zeichnung erfordert eine vorherige Online-Registrierung bei der Emittentin. Die Zeichnung ist ein Angebot zum Erwerb der entsprechenden Anzahl GREBII gegen Zahlung des vereinbarten Zeichnungsbetrages
(2) GREBII werden zum Nominalwert ausgegeben. Ein Aufgeld (Agio) wird nicht erhoben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.000,-. Die Emittentin ist berechtigt, das Zeichnungsangebot des Antragstellers ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die Emittentin den Antragsteller über die Annahme des Angebots und die Zahl der zugeteilten GREBII informiert. Der Vertragsschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass der Antragsteller ordnungsgemäß identifiziert ist.
(3) Mit der Annahme des Zeichnungsangebotes durch die Emittentin wird der Zeichnungsbetrag zur Zahlung fällig. Der Anleger ist berechtigt Zahlungen in Euro oder Kryptowährungen (Bitcoin oder Ether) zu leisten. Die Anzahl der ausgegebenen GREBII entspricht der Anzahl der vom Antragsteller eingezahlten ganzen Euro bzw. dem Euro-Äquivalent der überlassenen Anzahl an Kryptowährungseinheiten (Bitcoin oder Ether) zum Zeitpunkt der Überlassung geteilt durch 1.000. Maßgebend für die Bestimmung des EUR-Äquivalents ist der historische Tagesdurchschnittskurs, der am Kalendertag nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfristen veröffentlicht wurde. Über den jeweiligen Wechselkurs und den nach Umtausch zur Verfügung stehenden Euro-zeichnungsbetrag erhält der Anleger unmittelbar nach dem Umtausch eine Information. Für den Fall, dass www.cryptocompare.com technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von www.cryptocompare.com unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebührenerhöhung) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Kursinformationsstelle zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist. Über eine solche Änderung informiert die Emittentin gemäß § 15 unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Website www.greenrock.energy.com.

(4) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Emittentin die zu seiner Identifizierung erforderlichen Informationen und ggf. Unterlagen wahrheitsgemäß zu übermitteln. Die Emittentin ist berechtigt, über die im Online-Zeichnungsverfahren abgefragten Informationen hinaus, weitere Informationen vom Antragsteller anzufordern. Die Identifizierung der Anleger erfolgt im Rahmen des Online-Registrierungsprozesses. Der Antragsteller stimmt zu, dass die im Rahmen der Registrierung erhobenen Daten weitere Personen im Zusammenhang mit der Emission zur Verfügung gestellt. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung.

§4 WALLETS, SCHLÜSSELVERWAHRUNG, LIEFERUNG

(1) Anleger sind verpflichtet, von der Kryptoverwahrstelle ein auf ihren Namen geführtes Polygon-kompatibles Wallet führen zu lassen, in das die GREBII geliefert werden können. Die Eröffnung und Verwaltung des Wallets ist für Anleger kostenfrei.
(2) Die Verwahrung stellt einen eigenen Auftrag des Anlegers auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen der Verwahrstelle dar. Eine entsprechende Beauftragung erfolgt über die Website der Emittentin. Die Verwahrstelle entscheidet gesondert und nach eigenem Ermessen über die Annahme eines entsprechenden Antrags des Anlegers.
(3) Die Emittentin ist berechtigt, eine andere geeignete Verwahrstelle zu bestimmen, die die kostenfreie Schlüsselverwahrung übernimmt. Sie hat die Anleger hierüber spätestens einen Monat vor Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Benennung der neuen Verwahrstelle zu informieren und ihnen anzubieten, die Schlüsselverwahrung kostenfrei bei der neuen Verwahrstelle zu beauftragen. Mit Ablauf der Frist endet die kostenfreie Verwahrung bei der alten Verwahrstelle.
(4) Die gezeichnete Anzahl von GREBII werden nach Eingang des Zeichnungsbetrages bei der Emittentin und Ablauf einer etwa geltenden gesetzlichen Widerrufsfrist in die Wallets der Anleger geliefert. Der Anleger hat die Emittentin über den Verlust oder den Missbrauch des Private Keys zu informieren.

§5 KRYPTOWERT-PAPIERREGISTER

(1) Anleger werden als Inhaber von GREBII im Kryptowertpapierregister registriert. Gegenüber der Emittentin gilt diejenige Person als Anleger, die im Register als Inhaber eingetragen ist. Ein Anleger, der nicht als Inhaber im Register eingetragen ist, kann unter Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber dem Kryptowertpapierregister die Eintragung als Inhaber verlangen. Entsprechendes gilt für die Eintragung von Verfügungshindernissen oder Rechten Dritter.
(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Registerführende Stelle ohne Zustimmung der Anleger zu wechseln. Sie wird die Inhaber über einen solchen Wechsel spätestens einen Monat vor dem Wechsel über den Wechsel informieren und den Inhaber sämtliche Informationen geben, die diese zur Ausübung ihrer Rechte benötigen.
(3) Auf Verlangen erhalten die Anleger von der Registerführenden Stelle einen Registerauszug in Textform, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist. Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, erhalten auch ohne ein solches Verlangen einen Registerauszug nach Eintragung ihrer GREBII im Kryptowertpapierregister, bei jeder Veränderung des Registerinhalts und jedenfalls einmal jährlich.

§6

VERFÜGUNGEN, ÄNDERUNG REGISTEREINTRAGUNG

(1) Die Übertragung des Eigentums an GREBII setzt die Einigung zwischen dem bisherigen Anleger und dem neuen Anleger sowie die Eintragung des neuen Anlegers im Kryptowertpapieregister voraus. Eine Übertragung von Bruchteilen eines GREBII ist nicht zulässig. Die blockchainmäßige Übertragung von GREBII stellt die Einigung zwischen dem Inhaber und dem Erwerber sowie die Weisung an das Kryptowertpapierregisters zur Eintragung des Erwerbs als neuen Inhaber dar.
(2) Die Übertragung von GREBII steht zudem unter der Bedingung, dass der neue Anleger ein Wallet bei der Verwahrstelle führt und sich gegenüber dem Kryptowertpapierregister identifiziert hat. Der neue Anleger ist verpflichtet, sich bei der Emittentin zu registrieren und sämtliche hierfür erforderliche Angaben – insbesondere eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung und seine Steueridentifikationsnummer zu übermitteln.
(3) Die folgenden sonstigen Verfügungen über GREBII bedürfen vorbehaltlich der sonstigen gesetzlichen Anforderungen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Eintragung oder Umtragung im Register:

(a) Verfügungen über ein Recht aus dem GREBII oder über ein Recht an einem solchen Recht oder
(b) Verfügungen über ein Recht an GREBII oder über ein Recht an einem solchen Recht.

§7

ANLEGERSTTUS, QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT (MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE), ZAHLUNGSVERBOT DER EMITTENTIN, AUFRECHNUNGSVERBOT

(1) GREBII begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind. Am Gewinn oder Verlust der Emittentin sind die Anleger nicht beteiligt.
(2) **Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens wird gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Anleger aus GREBII einschließlich der Ansprüche auf Verzinsung sowie Rückzahlung des investierten Kapitals – („Nachrangforderungen") ein Nachrang in der Weise vereinbart, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zu befriedigen sind.**
Die Nachrangforderungen der Anleger können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden. Diese Regelung kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Nachrangforderungen der Anleger führen.
Die Anleger verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt gel-

tenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Anleger führen. Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

(3) Kein Anleger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus GREBII gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Hiervon ausgenommen sind unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche der Anleger.

§8 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT

(1) GREBII werden mit einem festen Zins (Basiszins) und einem variablen Zins verzinst. Die Zinsperioden entsprechen dem Kalenderjahr. Die erste Zinsperiode beginnt am Tag nach Eintragung des Anlegers in das Kryptowertpapierregister. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung pro rata temporis nach der Methode act/act. Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin.

(2) Der Basiszinssatz beträgt 7,5 Prozent jährlich. Der variable Zinsbetrag berechnet sich aus 5% des im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen und geprüften EBITDA geteilt durch die Zahl der ausgegebenen GREBII.

(3) Die Emittentin ist verpflichtet, ihren Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres zu erstellen und den Anlegern durch Einstellung auf ihrer Website unter www.greenrock.energy zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Basiszinsen einer Zinsperiode sind am 01.03. eines jeden Jahres nachträglich zur Zahlung fällig. Die erste Basiszinszahlung erfolgt für Anleger, die bis zum 31.12.2022 im Kryptowertpapierregister eingetragen sind, am 01.03.2023. Die letzte Zahlung des Basiszinses erfolgt am 01.03. des Jahres, das dem Jahr der Kündigung der GREBII folgt. Sofern ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag.

(5) Die variablen Zinsen sind 30.06. eines jeden Jahres nachträglich, erstmalig zum 30.06.2023 zur Zahlung fällig. Die letzte Zahlung der variablen Zinsen erfolgt am 30.06. des Jahres, das dem Jahr des Laufzeitendes der GREBII folgt. Sofern in einem Jahr der 30.06. kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag. Sollte bis zum 30.06. der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht geprüft sein, sind die variablen Zinsen sieben Bankarbeitstage nach der Vorlage des Testats der Wirtschaftsprüfer bei der Emittentin zur Zahlung fällig.

(6) Die Fälligkeiten des letzten Basiszins und des letzten variablen Zinsen stehen unter der Bedingung, dass der Anleger seine GREBII an das von der Emittentin bei Kündigung der GREBII zu benennende Wallet übertragen hat. Erfolgt die Rückübertragung nicht vor dem Zinszahlungstag, werden die letzten Zinsen am Tag nach Eingang der GREBII auf dem Wallet der Emittentin zur Zahlung fällig.

§9 ZAHLUNGEN, VERZUG

(1) Die Rückzahlung und während der Laufzeit fällige Zinszahlungen erfolgen ausschließlich in EUR entsprechend des gezeichneten Nennbetrags der GREBII. Die Emittentin wird die Zahlung an die Person leisten, die am jeweiligen Fälligkeitstag, 12:00 Uhr CET, im Kryptowertpapierregister als Inhaber aufgeführt ist.
(2) Zahlungen werden nur an Anleger geleistet, die im Kryptowertpapierregister als Inhaber von GREBII registriert sind, sich identifiziert haben und sämtliche für die Vornahme von Zahlungen erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf dem Namen des Anlegers lautende, europäische Bankverbindung und eine Steueridentifikationsnummer – der Emit-tentin übermittelt haben.
(3) Im Fall des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.

§10 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG UND RÜCKZAHLUNG

(1) GREBII haben eine unbeschränkte Laufzeit. Die Laufzeit endet mit der Kündigung durch den Anleger bzw. die Emittentin.
(2) Jeder Anleger ist berechtigt, GREBII unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2025 (Mindestlaufzeit), danach einmal jährlich jeweils zum 31.12. zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Das Kündigungsrecht kann nur hinsichtlich aller vom kündigenden Anleger gehaltenen GREBII ausgeübt werden.
(3) Emittentin ist berechtigt, GREBII unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2024, danach einmal jährlich jeweils zum 31.12. zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Das Kündigungsrecht kann nur hinsichtlich der gesamten Emission ausgeübt werden.
(4) Jeder Anleger und die Emittentin sind berechtigt, die GREBII ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit zahlt. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 7 die Emittentin nicht zur Zahlung verpflichtet ist oder die Anleger ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen;
(b) wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt;
(c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
(d) die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der GREBII nicht erfüllt oder beachtet und der Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, zunächst eine Benachrichtigung an die Emittentin in Textform übermittelt hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder

Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 60 Tage nach Zugang dieser Benachrichtigung andauert;
(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit GREBII eingegangen ist;
(f) im Vergleich zum Kreis der Gesellschafter zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots eine Änderung in einer Weise eintritt, dass die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle an der Gesellschaft (d.h. die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von mehr als 50% der Stimmrechte oder der Gesellschaftsanteile) nicht mehr von derselben Person (natürliche Person oder Gesellschaft) ausgeübt wird (Kontrollwechsel) oder
(g) die Emittentin sämtliche Vermögensgegenstände oder solche, die zusammen mindestens 75 % des EBITDA der Emittentin generieren, sei es durch eine oder mehrere Maßnahmen, veräußert (Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände).
Das außerordentliche Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor der Ausübung des Rechts geheilt wurde. Auch die Emittentin ist berechtigt, die GREBII außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die Kündigungserklärung durch die Anleger hat per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Im Fall der außerordentlichen Kündigung sind die Kündigungsgründe dazulegen. Die Kündigung ist an die Emittentin, Herzog-Friedrich-Straße 10, 6020 Innsbruck (Österreich) zu adressieren. Die Emittentin wird dem die Kündigung aussprechenden Anleger unverzüglich nach Eingang einer berechtigten Kündigung die Walletadresse mitteilen, an die gekündigten GREBII zu übertragen sind.
(6) Die ordentliche Kündigung der Emittentin hat in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt bekannten Kontaktdaten des Anlegers zu erfolgen. Die Emittentin wird zudem eine Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts auf ihrer Website unter www.greenrock.energy veröffentlichen.
(7) Im Falle einer Kündigung werden die GREBII in Höhe ihres Nennbetrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung zur Rückzahlung an den Anleger fällig, es sei denn der Anleger hat seine GREBII nicht an die Emittentin übertragen oder die Emittentin ist aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 7 nicht zur Zahlung verpflichtet oder die Anleger dürfen ihre Ansprüche nicht geltend machen.
(8) Die Zinsen für das Jahr der Kündigung werden entsprechend § 8 Absätze 5 und 5 ausgezahlt. § 10 Abs.7 2. HS gilt entsprechend.

§11 **STEUERN**

(1) Die Emittentin wird auf die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Anlegers, der hiermit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungsanspruchs des Anlegers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzug-steuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
(2) Die Emittentin erteilt dem Anleger auf dessen Verlangen eine Bescheinigung der für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.
(3) Durch den Steuerabzug gemäß Absatz 1 erfüllt die Emittentin den Zinszahlungsanspruch des Anlegers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

§12 **ERSETZUNG**

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie in Abs. 2 definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
(2) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die GREBII übernimmt;
(3) hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der GREBII übereinstimmenden Bedingungen begründet wird.
Für die Zwecke dieses § 13 bedeutet „verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG.
(4) Jede Ersetzung ist gemäß § 15 bekannt zu machen.
(5) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Schuldverschreibungsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

§13 **ANKAUF**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit GREBII zu jedem beliebigen Preis zurück zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen GREBII können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung von GREBII erfolgt durch Löschung auf der Blockchain.

§14 **MITTEILUNGEN**

(1) Mitteilungen der Emittentin an die Anleger erfolgen – soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben – durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.greenrock.energy) und/oder in Textform (§ 126b BGB) an die E-Mailadresse der Anleger. Jede Mitteilung gilt – im Fall der Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin – am dritten Bankarbeitstag nach

dem Bankarbeitstag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anlegern als zugegangen.
(2) Mitteilungen, die von einem Anleger der Emittentin gemacht werden, müssen in Textform (§ 126b BGB) an die Adresse bond@greenrock.energy erfolgen, soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes regeln.

§15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Form und Inhalt von GREBII sowie die Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
(2) Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit GREBII entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht Berlin.
(3) Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Soweit die Schuldverschreibungsbedingungen auch in anderen Sprachen veröffentlicht werden, handelt es sich um lediglich unverbindliche Übersetzungen. Rechtlich maßgeblich ist allein die deutsche Fassung.
(4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen für Schuldverschreibungen unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 2

Zeichnungs-schein

1. Angaben zum Anleger

Firmenbezeichnung (lt. Registereintrag)

Handelsregisternummer

Registergericht

Geschäftsanschrift Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Land

GESETZLICHER VERTRETER

Herr

Frau

Titel

Vorname/n

Nachname (ggf. Geburtsname)

E-Mail

Telefonnummer

2. Zeichnungsdetails

Anleihe	GreenRock Energy Bond one-Token
Anzahl Token	Stückelung 100.000.00 EUR
Ausgabepreis	90 %
Zeichnungsbetrag	EUR

Den von der Emittentin mitgeteilten Zeichnungspreis werde ich auf das nachfolgend genannte Konto, bei Zahlung mit Bitcoin oder Ether auf das nachfolgend angegebene Wallet der Emittentin überweisen.

3. Kontoverbindung/ Wallet-Adresse der Emittentin

Kontoinhaberin	GreenRock Energy Austria GmbH
IBAN	AT81 5700 0300 5563 4413
Kontoführendes Institut	Hypo Tirol Bank AG
BIC	Hypo Tirol Bank AG

BEI ZAHLUNGEN MIT KRYPTOWÄHRUNGEN

Wallet-Adresse Bitcoin	bc1qvscr6l6gn0k6u26zug27svq8rn6m200fcmxalh
Wallet-Adresse Ethereum	0xbC14c6c3164620F12935F9c6f3657d2a9829C84E

4. Kontoverbindung/ Wallet des Anlegers

IBAN

Kontoinhaber

Kontoführendes Institut

BIC

Zins- und etwaige Rückzahlungen sind auf das o.g. Konto zu zahlen, soweit der Anleger der Emittentin kein anderes Konto schriftlich mitteilt.

Unterschrift

◯ Ich möchte meine Schlüssel bei der Tangany GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München, verwahren.

◯ Die Allgemeinen Geschäftsbedigungen der Tangany GmbH erkenne ich an.

◯ Die Datenschutzerklärung der Tangany GmbH habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

5. Erhalt der Schuldverschreibungsbedingungen

Mir ist bewusst, dass es sich bei den angebotenen Schuldverschreibungen um eine Kapitalanlage mit Risiken handelt. Ein Verlust meines gesamten eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Ich bestätige, die Schuldverschreibungsbedingungen und das Informationsmemorandum am _____ erhalten zu haben. Ferner bestätige ich, dass ich mich eingehend mit diesen Informationen und insbesondere mit allen mir erteilten Risikohinweisen auseinandergesetzt habe und dass ich ausreichend Zeit hatte, die Risikohinweise vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers
(Unternehmen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

6. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die auf dem Zeichnungsantrag enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen von der Emittentin verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung der Anleihe erforderlich ist und solange die Emittentin zur Aufbewahrung der Daten gesetzlich verpflichtet ist. Die personenbezogenen Daten werden nicht ohne das ausdrücklich erklärte Einverständnis des Zeichners an Dritte weitergeleitet, ausgenommen, soweit die Emittentin gesetzlich zur Herausgabe der Daten verpflichtet ist. Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Zeichners zu anderen Zwecken als der Ausführung und Abwicklung des Anleihekaufs ist der Emittentin nicht gestattet.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist die GreenRock Energy Austria GmbH, Herzog-Friedrich-Straße 10, 6020 Innsbruck.

Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über die von der Emittentin zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Ebenso haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie Sperrung und Löschung. Für eine Auskunft oder in einem

der weiteren genannten Fälle nehmen Sie bitte auf dem Postweg unter Nutzung der oben angegebenen Adresse Kontakt zu der Emittentin auf.

Hiermit willige ich nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen in die automatisierte Verarbeitung und Nutzung meiner angegebenen personenbezogenen Daten ein.

Ort, Datum

GreenRock Energy Austria GmbH

7. Zeichnungsantrag des Anlegers

Ich, der/die Unterzeichnende, zeichne und übernehme hiermit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung GreenRock Energy Bond one-TOKEN Schuldverschreibungen der GreenRock Energy Austria GmbH gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen (Anlage 1).

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers
(Unternehmen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

8. Annahmeerklärung der GreenRock Energy Austria GmbH

(wird von der Greenrock Energy Austria GmbH ausgefüllt)

Ort, Datum

GreenRock Energy Austria GmbH

Anlage 3

Schuldverschreibungsbedungungen GREBII

Schuldverschreibungs-bedungungen GREBII

PRÄAMBEL

Die Greenrock Energy Austria GmbH, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts Innsbruck FN 544337x, beabsichtigt mit diesem nicht-öffentlichen Angebot einer Anzahl ausgewählter Investoren Unternehmensschuldverschreibungen in Form von Kryptowertpapieren unter dem deutschen elektronischen Wertpapiergesetz (eWpG) zur Finanzierung der Entwicklung von Photovoltaik-Anlagen in verschiedenen europäischen Ländern anzubieten. Das Angebot erfolgt im Vorgriff auf ein öffentliches Angebot von GreenRock Energy Bond two-Schuldverschreibungen (GREBII-Token, das sich derzeit in Vorbereitung befindet. Das Gesamtvolumen dieser Privatplatzierung beläuft sich auf EUR 5 Mio., das geplante Gesamtvolumen des öffentlichen Angebots auf EUR 25 Mio.

§1 **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

„Bankarbeitstag" ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.
„EBITDA" ist das Ergebnis der Emittentin vor Zinszahlungen, Steuern und Abschreibungen.
„Emittentin" bezeichnet die GreenRock Energy Austria GmbH, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts Innsbruck unter FN 544337x.
„Inhaber" ist diejenige natürliche oder juristische Person, die im Kryptowertpapierregister als Inhaber von GreenRock Energy Bond one Schuldverschreibungen (GREBI-Token) eingetragen ist. Entweder der Investor oder ein von ihm beauftragter Dritter.
„Investor" ist der- oder diejenige juristische Person, die GREBI-Token zeichnet.
„Kryptowertpapierregister" ist das Register, in dem die Inhaber von GREBI-Token gem. § 16 des deutschen eWpG registriert werden.
„Methode act/act" ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.
„Öffentliches Angebot" ist der Zeitraum, innerhalb dem GREBII-Token von der Emittentin zum erstmaligen Erwerb angeboten wird.
„Private Key" ist ein eindeutiger kryptographischer Schlüssel, der für die Signierung von Transaktionen von GREBI-Token auf der Blockchain verwendet wird.
„Public Key" ist ein eindeutiger kryptographischer Schlüssel, bei blockchainbasierten Transaktionen als Adresse dient und zwischen den Transaktionsteilnehmern geteilt wird.
„Registerführende Stelle" ist die Tangany GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München, Deutschland.

„GREBI-Token“ sind die Schuldverschreibungen mit der ISIN AT0000A2UFE5, die die Emittentin im Rahmen dieses Private Placements ausgibt.
„GREBII-Token“ sind die Schuldverschreibungen mit der ISIN AT0000A2STM3, die die Emittentin im Rahmen des öffentlichen Angebots auszugeben beabsichtigt.
„Verwahrstelle“ ist die von der Emittentin mit der Verwahrung des Public und Private Keys der Investoren beauftragte Stelle, für das vorliegende Angebot die Tangany GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München, Deutschland.
„Wallet“ ist die Adresse auf der Blockchain, der die GREBI-Token bei ihrer Lieferung zugewiesen werden.

§2 NENNBETRAG, EMISSIONSWÄHRUNG UND FORM

(1) Der Gesamtnennbetrag dieser Privatplatzierung beträgt EUR 5 Mio. (in Worten: Euro 5 Millionen). Es werden bis zu 50 gleichberechtigte GREBI-Token im Nennbetrag von je EUR 100.000,- ausgegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Investoren weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung oder sonstige Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben. Ein Bezugsrecht der Investoren bei einer neuen Emission besteht nicht.
(2) Die Schuldverschreibung lautet auf Euro (EUR). Ihre Bezeichnung lautet GreenRock Energy Bond one (GREBI- Token). GREBI-Token haben die ISIN AT0000A2UFE5.
(3) GREBI-Token werden als elektronische Wertpapiere in Form von Kryptowertpapieren nach dem deutschen elektronischen Wertpapiergesetz ausgegeben. Eine Globalurkunde wird nicht geschaffen. Ein Anspruch auf Verbriefung von GREBI-Token in Einzelurkunden oder Zinsscheinen ist ausgeschlossen.

§3 ZEICHNUNG, IDENTIFIZIERUNG, ZAHLUNG

(1) Die Zeichnung von GREBI-Token erfolgt durch Ausfüllen des Zeichnungsscheins und Übersendung an die Emittentin. Die Zeichnung ist ein Angebot zum Erwerb von GREBI-Token in entsprechender Zahl gegen Zahlung des Zeichnungsbetrages. GREBI-Token werden zu 90% des Nominalbetrages ausgegeben. Ein Aufgeld (Agio) wird nicht erhoben Das Angebot gilt als angenommen, wenn die Emittentin den Investor über die Annahme des Angebots informiert. Der Vertragsschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass der Investor ordnungsgemäß identifiziert ist.
(2) Der Investor ist verpflichtet, der Emittentin die folgenden zu seiner Identifizierung erforderlichen Informationen und ggf. Unterlagen wahrheitsgemäß zu übermitteln:

- Firma, Name oder Bezeichnung,
- Rechtsform,
- Registernummer, falls vorhanden,
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
- die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Anstrichen 1-4,
- des oder der wirtschaftlichen Berechtigten.

Spätere Änderungen der o.g. Informationen sind der Emittentin unverzüglich mitzuteilen.
(3) Die Emittentin ist berechtigt, über die in Abs.2 aufgeführten Informationen hinaus, weitere Informationen vom Investor anzufordern, sofern dies im Einzelfall zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Geldwäscheidentifizierung erforderlich ist. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass persönliche Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Näheres bestimmt die Datenschutzerklärung, die Investoren bei der Zeichnung zur Verfügung zu stellen ist.
(4) Mit Annahme des Zeichnungsangebotes durch die Emittentin wird der Zeichnungsbetrag zur Zahlung fällig. Der Investor ist berechtigt Zahlungen in Euro, (Bitcoin oder Ether zu leisten. Kryptowährungen werden am Tag ihres Eingangs bei der Emittentin in Euro umgerechnet. Maßgebend für die Bestimmung des Wechselkurses ist der historische Tagesdurchschnittskurs, der am Tag des Zahlungseingangs um 12 Uhr auf www.cryptocompare.com („Kursinformationsstelle") veröffentlicht wurde. Für den Fall, dass www.cryptocompare.com technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von www.cryptocompare.com unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebührenerhöhungen) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Kursinformationsstelle zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist. Über den angewendeten Wechselkurs, den nach Umtausch zur Verfügung stehenden Eurozeichnungsbetrag und eine etwaige Änderung der Kursinformationsstelle erhält der Investor unmittelbar nach dem Umtausch eine Information.
(5) Ergibt der Umtausch einer vom Investor gezahlten Kryptowährung eine Unterzahlung, fordert die Emittentin den Investor zu Nachzahlung des entsprechenden Betrages auf. Die Nachzahlung kann ebenfalls in Euro, BitCoin oder Ether erfolgen. Zahlt der Investor nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung, kann die Emittentin die Ausgabe der Schuldverschreibung ablehnen. Ergibt der Umtausch eine Überzahlung, zahlt die Emittentin den überschüssigen Betrag an den Investor unverzüglich zurück. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

§4 SCHLÜSSELVERWAHRUNG, LIEFERUNG

(1) Investoren benötigen für die Lieferung von GREBI-Token ein Polygon-kompatibles Wallet, dem die GREBI-Token zugewiesen werden. Das Wallet wird bei der Verwahrstelle eingerichtet. Einem entsprechenden gesonderten Kryptoverwahrverhältnis mit der Kryptoverwahrstelle stimmt der Investor mit Zeichnung der Schuldverschreibung zu. Für die Dauer der Anleihe übernimmt die Emmittentin die Kosten der Verwahrung. Die Kryptoverwahrstelle entscheidet gesondert und nach eigenem Ermessen über die Annahme eines entsprechenden Antrags des Investors.
(2) Die Emittentin ist berechtigt, eine andere Verwahrstelle zu bestimmen, die die kostenfreie Schlüsselverwahrung übernimmt. Sie hat die Investoren hierüber spätestens einen Monat vor Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Benennung der neuen Verwahrstelle zu informieren und ihnen anzubieten, die Schlüsselverwahrung kostenfrei bei der neuen Verwahrstelle zu beauftragen. Mit

Ablauf der Frist endet die Kostenübernahme durch den Emittenten bei der alten Verwahrstelle.
(3) Die Ausgabe von GREBI-Token und Eintragung des Investors ins Kryptowertpapierregister erfolgt am Tag nach Eingang des Zeichnungsbetrages der Emittentin.

§5 KRYPTOWERT-PAPIERREGISTER

(1) Der Investor wird als Inhaber vonr GREBI-Token im Kryptowertpapierregister registriert. Gegenüber der Emittentin gilt diejenige Person als Investor, die im Kryptowertpapierregister als Inhaber eingetragen ist. Ein berechtiger Inhaber von GREBI-Token, der nicht als solcher im Register eingetragen ist, kann unter Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber dem Kryptowertpapierregister die Eintragung als Inhaber verlangen. Entsprechendes gilt für die Eintragung von Verfügungshindernissen oder Rechten Dritter.
(2) Auf Verlangen erhalten die Investoren von der Registerführenden Stelle einen Registerauszug in Textform, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist.
(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Registerführende Stelle ohne Zustimmung der Investoren zu wechseln. Sie wird die Inhaber über einen solchen Wechsel spätestens einen Monat vorher über den Wechsel informieren und den Inhaber sämtliche Informationen geben, die diese zur Ausübung ihrer Rechte benötigen.

§6 VERFÜGUNGEN, ÄNDERUNG REGISTEREINTRAGUNG

(1) Der rechtswirksame Übergang des Eigentums an GREBI-Token setzt eine entsprechende Einigung zwischen dem bisherigen und dem neuen Investor und die Eintragung des neuen Investors im Kryptowertpapierregister voraus. Eine Übertragung von Bruchteilen einer Schuldverschreibung ist nicht zulässig. Die Übertragung der Schuldverschreibung im Wege einer Blockchaintransaktion beinhaltet (i) die Erklärung der als Veräußerer und Erwerber an der Blockchaintransaktion Beteiligten, dass das Eigentum an der Schuldverschreibung auf den Erwerber übergehen soll, und (ii) die Weisung des Veräußerers an die Registerführende Stelle, die Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister auf den Erwerber umzutragen.
(2) Die folgenden sonstigen Verfügungen über GREBI-Token bedürfen vorbehaltlich der sonstigen gesetzlichen Anforderungen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Eintragung oder Umtragung im Register:

(a) Verfügungen über ein Recht aus einer Schuldverschreibung oder über ein Recht an einem solchen Recht oder
(b) Verfügungen über ein Recht an einer Schuldverschreibung oder über ein Recht an einem solchen Recht.

(3) Der neue Investor oder Verfügungsberechtigte kann vom übertragenden bzw. verfügenden Investoren verlangen, das Kryptowertpapierregister unverzüglich anzuweisen ihn als neuen Inhaber bzw. Verfügungsberechtigten einzutragen. Erfolgt eine solche Weisung nicht unverzüglich, kann der neue Investor bzw. Verfügungsberechtigter die Um- bzw. Eintragung gegen entsprechende Nachweise vom Kryptowertpapierregister verlangen.

§7

INVESTORENSTATUS, AUFRECHNUNGSVERBOT

(1) GREBI-Token begründen unmittelbare Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Am Gewinn oder Verlust der Emittentin nehmen die Anleger nicht teil.
(2) Kein Investor ist berechtigt, mit Ansprüchen aus GREBI-Token gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Hiervon ausgenommen sind unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche der Investoren.

§8

VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT

(1) Die GREBI-Token werden in Höhe ihres Nennbetrages mit einem festen Zinssatz von 7,5 Prozent jährlich verzinst (Basiszins). Die Zinsperioden für den Basiszins laufen vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres (jeweils einschließlich). Die erste Zinsperiode beginnt mit der Eintragung des Investors im Kryptowertpapierregister, frühestes am 1. September 2022. Sofern eine Zinsperiode unterjährig beginnt oder endet, werden die Zinsen pro rata temporis ausgezahlt.
(2) Zusätzlich zu dem Basiszins werden die GREBI-Token jährlich variabel verzinst (variabler Zins). Die Zinsperioden für den variablen Zins laufen vom 01.01. eines jeden Jahres bis zum 31.12. eines jeden Jahres (jeweils einschließlich). Abs.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Der variable Zinsbetrag berechnet sich aus einem Betrag von 5% des EBITDA der Emittentin für die entsprechende Zinsperiode geteilt durch die Zahl der ausgegebenen GREBI-Token. Die Emittentin ist verpflichtet, ihren Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB)) spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres zu erstellen und den Investoren durch Einstellung auf ihrer Website unter www.greenrock.energy zur Verfügung zu stellen.
(3) Basiszinsen einer Zinsperiode sind in einer einzigen Rate am 01.03. eines jeden Jahres nachträglich zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Basiszinszahlung erfolgt am 01.03.2023. Die letzte Zahlung des Basiszinses erfolgt am 01.03. des Jahres, das dem Laufzeitende der Schuldverschreibung folgt. Sofern ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag.
(4) Die variablen Zinsen sind nachträglich zum 30.06., erstmalig zum 30.06.2023 zahlbar. Die letzte Zahlung der variablen Zinsen erfolgt am 30.06. des Jahres, das dem Laufzeitende der Schuldverschreibung folgt. Sofern in einem Jahr der 30.06. kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag. Sollte bis zum 30.06. in einem Jahr der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein, sind die variablen Zinsen sieben Bankarbeitstage nach der Feststellung des Jahresabschlusses zahlbar.
(5) Investoren, die nicht innerhalb der gem. § 11 von der Emittentin gesetzen Frist ihre GREBI-Token gegen GREBII-Token umtauschen, erhalten für den Zeitraum vom Ablauf der Frist bis zum Umtausch keine Zinsen.

§9

ZAHLUNGEN, VERZUG

(1) Sämtliche Zahlungen der Emittentin erfolgen ausschließlich in EUR. Die Emittentin wird die Zahlung an die Person leisten, die am jeweiligen Fälligkeitstag, 12:00 Uhr CET, im Kryptowertpapierregister als Inhaber aufgeführt ist.

(2) Zahlungen werden nur an Inhaber geleistet, die sich bei der Registerführenden Stelle identifiziert und der Emittentin sämtliche für die Vornahme von Zahlungen erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf dem Namen des Investorens lautende, europäische Bankverbindung und eine Steueridentifikationsnummer – Emittentin übermittelt haben. Die Fälligkeit der Zahlungen richtet sich nach § 8 Abs.3 und 4.
(3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin als Berechnungsstelle. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act. Zahlstelle ist die Emittentin.
(4) Im Fall des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.

§10 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG UND RÜCKZAHLUNG

(1) Die GREBI-Token haben eine unbeschränkte Laufzeit. Die Laufzeit beginnt mit der Lieferung und endet mit der Kündigung durch den Investor bzw. die Emittentin oder durch Umwandlung in GREBII-Token gem. § 11.
(2) Jeder Investor ist berechtigt, die GREBI-Token unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2025 (Mindestlaufzeit), danach einmal jährlich jeweils mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. schriftlich zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Das Kündigungsrecht kann nur hinsichtlich aller vom kündigenden Investor gehaltenen GREBI-Token ausgübt werden.
(3) Die Emittentin ist berechtigt, die GREBI-Token unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2024, danach einmal jährlich jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. schriftlich zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Das Kündigungsrecht kann nur hinsichtlich der gesamten Emission ausgeübt werden.
(4) Investoren und die Emittentin sind berechtigt, die GREBI-Token ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt für den Investor insbesondere dann vor, wenn

(a) die Emittentin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit zahlt;
(b) wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein ein stellt;
(c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
(d) die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibung nicht erfüllt oder beachtet und der Investor, den die Pflichtverletzung betrifft, die Emittentin zuvor schriftlich aufgefordert hat, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 60 Tage nach Zugang dieser Benachrichtigung andauert;
(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen

Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung eingegangen ist;
(f) im Vergleich zum Kreis der Gesellschafter zum Zeitpunkt des Beginns des Angebots eine Änderung in einer Weise eintritt, dass die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle an der Gesellschaft (d.h. die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von mehr als 50% der Stimmrechte oder der Gesellschaftsanteile) nicht mehr von derselben Person (natürliche Person oder Gesellschaft) ausgeübt wird (Kontrollwechsel) oder
(g) die Emittentin sämtliche Vermögensgegenstände oder solche, die zusammen mindestens 75 % des EBITDA der Emittentin generieren, sei es durch eine oder mehrere Maßnahmen, veräußert (Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände).

Das außerordentliche Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor der Ausübung des Rechts geheilt wurde.
(5) Die Kündigungserklärung des Investors ist an die Postadresse der Emittentin zu senden. Eine Kündigung der Emittentin hat in Schriftform (§ 126 BGB) an die zuletzt bekannten Kontaktdaten des Investors zu erfolgen.
(6) Nach Zugang der Kündigungserklärung sind die GREBI-Token innerhalb von 10 Bankarbeitstagen an die von der Emittentin anzugebende Wallet-Adresse zu übertragen. Die Rückzahlung des Zeichnungsbetrages ist aufschiebend bedingt durch die Rückübertragung der GREBI-Token.
(7) Bei Eintritt der Bedingung nach Abs. 6 erhält der Investor innerhalb von weiteren 10 Bankarbeiten 100% des gezeichneten Betrages ausgezahlt. Die Zinsen für das Jahr der Kündigung werden entsprechend § 8 Absätze 3 und 4 ausgezahlt. Nach der letzten Zahlung wird der Investor im Kryptowertpapierregister als Inhaber der Schuldverschreibung gelöscht.

§11 PFLICHTUMTAUSCH IN GREBII-TOKEN

(1) GREBI-Token sind nach Abschluss der Zeichnungsphase für das öffentliche Angebot von GREBII-Token in GREBII-Token einzutauschen. Für jedes GREBI-Token erhalten die Investoren 100 (einhundert) GREBII-Token. Die Zinsansprüche für die GREBI-Token enden am Tag vor Beginn der Zinslaufzeit der GREBII-Token.
(2) Mit Beginn des öffentlichen Angebots von GREBII-Token wird die Emittentin die im Kryptowertpapierregister eingetragenen Investoren auffordern, die von ihnen gehalten Zahl von GREBI-Token bis zum Abschluss der Zeichungsphase von GREBII-Token an die von der Emittentin anzugebende Wallet-Adresse zu senden. Die GREBI-Token werden vor der Lieferung der GREBII-Token von der Emittentin unbrauchbar gemacht (geburnt). Die Investoren werden mit Ausgabe der GREBII-Token als Inhaber der GREBI-Token im Kryptowertpapierregister gelöscht und als neue Inhaber von GREBII-Token eingetragen.

(3) Für jeden an die Emittenten zurückgesendeten GREBI-Token erhalten die Investoren 100 neue GREBII-TOKEN. Die Emittentin veranlasst bei Eintragung der GREBII-TOKEN ins Kryptowertpapierrgister die Eintragung der Investoren als Inhaber.
(4) Mit Auslieferung der GREBII-TOKEN gelten die Schuldverschreibungsbedingungen für GREBII-Token, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung der Investoren bedarf. Eine Kopie der GREBII-Schuldverschreibungsbedingungen ist diesen Bedingungen als Anlage A beigefügt. Die Emittentin behält sich Änderungen der GreenRock Energy Bond two-Schuldverschreibungsbedingungen mit Ausnahme der Bestimmungen zur Zinshöhe bis zur Niederlegung bei der Registerführenden Stelle gem. § 5 des deutschen eWpG vor.

§12 STEUERN

(1) Die Emittentin wird auf die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Investors, der hiermit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungsanspruchs des Investors, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Investoren zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
(2) Die Emittentin erteilt dem Investor auf dessen Verlangen eine Bescheinigung der für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.
(3) Durch den Steuerabzug gemäß Absatz 1 erfüllt die Emittentin den Zinszahlungsanspruch des Investors betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

§13 ERSETZUNG, RÜCKERWERB

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Investoren ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie in Satz 2 definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die GREBI-Token übernimmt. Für die Zwecke dieses § 11 bedeutet „verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG.
(2) Jede Ersetzung ist gemäß § 15 bekannt zu machen.
(3) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Schuldverschreibungsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, eigene GREBI-Token am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen GREBI-Token können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung der GREBI-Token erfolgt durch ihre Löschung (Burning).

§14 MITTEILUNGEN

Miteilungen erfolgen, soweit in diesen Schuldverschreibungsbedingungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen, in Textform (§ 126b BGB) an die von den Investoren angegebene E-Mailadresse bzw. an die E-Mailadresse der Emittentin bond@greenrock.energy. Jede Mitteilung in Email-Form gilt am Tag ihrer Absendung bei dem Addressaten als zugegangen.

§15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Form und Inhalt der GREBI-Token sowie die Rechte und Pflichten der Investoren und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
(2) Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den GREBI-Token entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Berlin.
(3) Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Soweit die Schuldverschreibungsbedingungen auch in anderen Sprachen veröffentlicht werden, handelt es sich um lediglich unverbindliche Übersetzungen. Rechtlich maßgeblich ist allein die deutsche Fassung.
(4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen für GREBI-Token unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine andere und wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Anlage 4

Testierter Jahresabschluss 2021 der Emittentin

Anlage 5

Patronats-erklärung

Patronatserklärung

DER GREENROCK ENERGY AG

Schöneberger Ufer 59, 10785 Berlin
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin
unter der Registernummer HRB 208261 B

NACHFOLGEND: „AG“

zugunsten der GreenRock Energy Austria GmbH
Herzog-Friedrich-Straße 10, 6020 Innsbruck (Österreich)
eingetragen im Handelsregister des Landgerichts Innsbruck
unter der Registernummer Nr. FN544337x

NACHFOLGEND: „GREENROCK“

GREENROCK deckt alle Leistungen der Wertschöpfungskette um Photovoltaikprojekte ab. Dies reicht von der Standortbeschaffung (Akquisition) über die Planung, Finanzierung und Errichtung bis hin zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung sowie der Veräußerung von Solaranlagen. Neben Projekten in Österreich plant die GREENROCK, auch Projekte in anderen EU-Staaten, speziell in Italien und Deutschland zu realisieren. Darüber hinaus plant GREENROCK, Strom über Tochtergesellschaften aus eigenen Solarparks zu verkaufen.
Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit führt GREENROCK ein Private Placement in Höhe EUR 5 Mio. in Form von Kryptowertpapieren unter deutschen Recht unter der Bezeichnung GreenRock Energy Bond one – Token durch. Darüber hinaus wird ein öffentliches Angebot von weiteren Kryptowertpapieren unter deutschem Recht bis zu einem Betrag von EUR 25 Mio. unter der Bezeichnung GreenRock Energy Bond one vorbereitet. Investoren des Private Placements sind verpflichtet, zum Emissionszeitpunkt der GreenRock Energy Bond two – Token ihre GreenRock Energy Bond one – Token in GreenRock Energy Bond two – Token umwandeln. Die AG ist alleinige Gesellschafterin der GREENROCK.
Zur Sicherstellung der Solvenz von GREENROCK im Zusammenhang mit deren Geschäftsbetrieb im Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem Private Placement verpflichtet sich die AG, GREENROCK, für die Laufzeit dieser Vereinbarung finanziell so auszustatten, dass GREENROCK jederzeit in der Lage ist, sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Private Placement gegenüber ihren Gläubigern pünktlich zu erfüllen. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist unbefristet, sie endet mit dem Emissionszeitpuntk der GreenRock Energy Bond two. Diese Patronatserklärung gilt als rechtlich verbindliche Einstandspflicht im Sinne einer harten Patronatserklärung nach deutschem Recht gegenüber GREENROCK. Die Verpflichtungen der AG aus dieser Patronatserklärung sind auf einen Höchstbetrag von EUR 5.000.000,00 (in Worten fünf Millionen Euro) begrenzt. Auf das Erfordernis des Zugangs einer Annahmeerklärung seitens GREENROCK wird verzichtet.

Ort, Datum
für die GreenRock Energy AG

Unterschrift Vorstand

Anlage 6

Testierter Jahresabschluss 2020 der GreenRock Energy AG

Anlage 7

Organisati-onsstruktur

Beteiligungsdiagramm der GreenRock Energy AG: Ist Situation

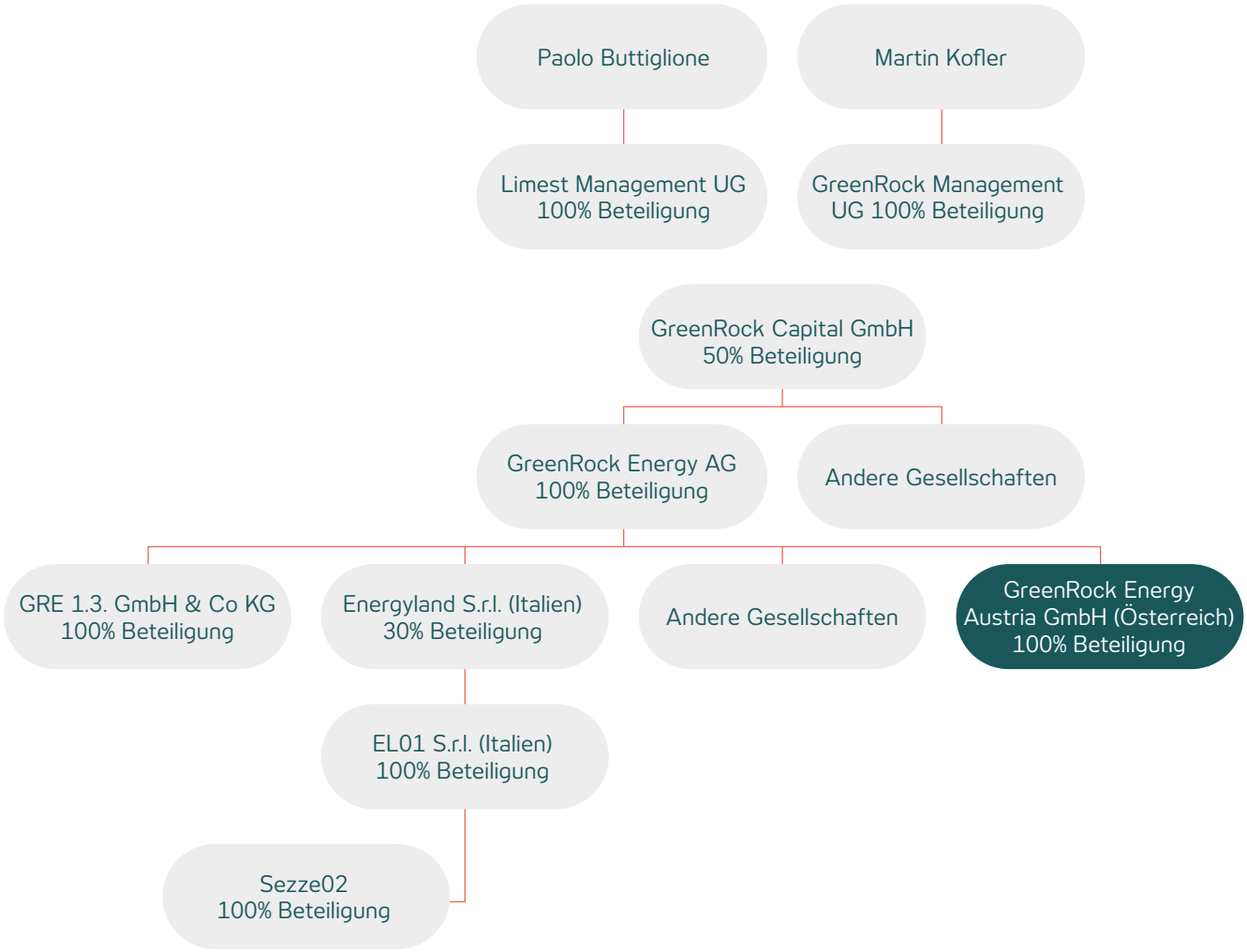
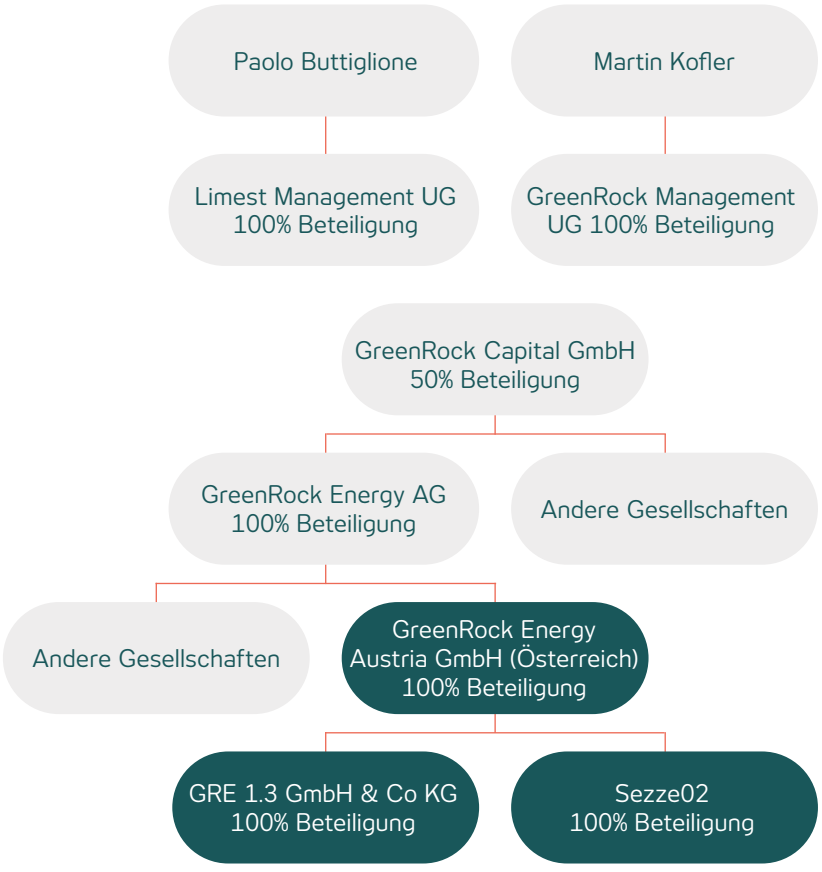
Beteiligungsdiagramm der GreenRock Energy AG: Soll Situation